

## FAQ FÜR BEWERBERINNEN UND BEWERBER

### **Wer kann sich um ein Deutschlandstipendium an der Hochschule RheinMain bewerben?**

Gefördert werden können Studierende, die in den grundständigen Studiengängen bis zum Abschluss eines konsekutiven Masters noch mindestens zwei Semester innerhalb der Regelstudienzeit bezogen auf den derzeitigen Studiengang studieren, und zum Beginn des Bewilligungszeitraums an der Hochschule RheinMain immatrikuliert sind. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang.

### **Wie hoch ist die Fördersumme?**

Das Stipendium hat eine monatliche Höhe von 300 EURO und wird in der Regel für 12 Monate gewährt.

### **Wie lange werde ich gefördert?**

Die Förderung dauert in der Regel mindestens zwei Semester und umfasst maximal die Regelstudienzeit. Für eine Weiterförderung müssen sich die Stipendiatinnen und Stipendiaten im nächsten Jahr erneut bewerben.

### **Wie kann ich mich bewerben?**

Die Bewerbung an der Hochschule RheinMain ist jeweils zum Wintersemester möglich. Im Juni/Juli wird die Ausschreibung der in dem Jahr zu vergebenen Stipendien veröffentlicht. Informationen sind auf der [Website](#) der Hochschule zu finden.

Die Bewerbung erfolgt ausschließlich über das Online-Portal. Lediglich die Willenserklärung (im Online-Portal zu finden) ist per Post einzureichen.

### **Sind bei der Vergabe Schul- oder Studienleistungen entscheidend?**

1. für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie Studierende, die noch keine 30 CrP erworben haben (Bachelor/Diplom)
  - a. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung oder
  - b. die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Hochschule RheinMain berechtigt,
2. für immatrikulierte Studierende mit mehr als 30 CrP nur die bisher erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen (unter Berücksichtigung der Einhaltung der Regelstudienzeit) oder Ergebnisse eines Vordiploms,
3. für Master-Bewerberinnen und -Bewerber sowie Studierende eines Master-Studiengangs, die noch keine 30 CrP erworben haben
  - a. die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums
4. für Master-Studierende, die mehr als 30 CrPs erworben haben, nur die bisher erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen.

Die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten erfolgt begabungs- und leistungsabhängig. Neben den erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen wird auch gesellschaftliches Engagement und besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände berücksichtigt.“ Entsprechende Nachweise sind für alle Kriterien einzureichen.

**Die näheren Kriterien werden jährlich vom Präsidium beschlossen und in der Ausschreibung veröffentlicht.**

### Welche Unterlagen muss ich einreichen?

Es ist eine Willenserklärung (Vordruck ist im Online-Portal zu finden) einzureichen, die Sie postalisch an die Hochschule schicken oder dort abgeben müssen. (Hochschule RheinMain, Deutschlandstipendium, Andrea Peters, Postfach 3251, 65022 Wiesbaden). Alle weiteren Unterlagen müssen Sie im Portal hochladen. Diese sind:

- ein tabellarischer Lebenslauf,
- das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem, ggf. der Nachweis über eine besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Hochschule RheinMain berechtigt, von Bewerberinnen und Bewerbern um einen Masterstudienplatz sowie Master-Studierenden das Zeugnis über einen ersten Hochschulabschluss sowie ggf. weitere Leistungsnachweise entsprechend den Zulassungs- und Auswahlbestimmungen für den Masterstudiengang,
- ggf. Nachweis über bisher erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen, aus der eine vorläufige Zwischennote hervorgeht, dieser darf nicht älter sein als zwei Monate (*Studierende der Hochschule RheinMain können im jeweiligen Studiengangssekretariat sich eine Bescheinigung fürs Deutschlandstipendium ausstellen lassen. // Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester müssen sich von der Hochschule, an der sie bisher Leistungen erbracht haben, eine Bescheinigung ausstellen lassen, aus der eine vorläufige Note hervorgeht. Auch diese Bescheinigung muss von offizieller Seite unterschrieben sein. Die vorläufige Note errechnet sich aus den Noten der Prüfungsleistungen gewichtet mit den CrP // Ein Sammelschein, ein Zwischenzeugnis oder Vordiplomszeugnis oder Notenspiegel reicht hierfür als Nachweis nicht aus!*),
- ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement. (Auch hier sind alle Angaben durch Nachweise zu belegen! Selbst geschriebene Bestätigungen werden nicht anerkannt, ebenso wenig Screenshots von Internetseiten!)

Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

### Was wird wo anerkannt:

#### Fachliche Faktoren

##### a) Auszeichnungen, Preise

ausschließlich Fach nahe, auf den angestrebten Abschluss hin erhaltene Auszeichnungen oder Preise z.B. Auszeichnungen im Rahmen der Ausbildung (Abschluss als Landesbeste(r) etc.), Jugend forscht oder Platzierung bei öffentlichen Wettbewerben // Nicht anerkannt werden: Sprachzertifikate, Weiterbildungen, Empfehlungsschreiben

##### b) Berufstätigkeit

einschlägige fachbezogene abgeschlossene Ausbildung, einschlägige fachbezogene Berufstätigkeit, hierunter fallen auch z.B. bescheinigte Tutorentätigkeit oder Lehraufträge

##### c) Praktika

fachbezogene Praktika, von mindestens 6 Monate Dauer (Praktika werden nicht zusammen gezählt, auch wenn mehrere Praktika zusammen länger als 6 Monate dauerten) // Nicht anerkannt werden: alle Praktika unter einer Laufzeit von 6 Monaten, Praktika im Rahmen des Studiums (Vorpraktika und BPS)

### **Fachfremde Faktoren**

a) *Gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement in Religionsgesellschaften, Verbänden und Vereinen u.a.*

nicht reine Mitgliedschaft, sondern aktive Mitarbeit z.B. als Gruppenleiterin/Gruppenleiter, Trainerin/Trainer, Betreuerin/Betreuer, Vorstand, Mitarbeit in der studentischen und akademischen Selbstverwaltung // nicht anerkannt werden: bezahlte Tätigkeiten // Nachweis: Bescheinigung der Einrichtung über das Engagement

b) *Nicht fachgebundene Berufstätigkeit und Praktika*

Berufstätigkeit, Ausbildung und Praktika von mindestens 6 Monaten, ohne Bezug zum angestrebten oder angefangenen Studienfach: Hierunter fallen z.B. auch Zivildienst, freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr, Zeiten bei der Bundeswehr, work and travel (mit Nachweis)

c) *Nicht fachbezogene Preise und Auszeichnungen*

z.B. aus dem Bereich des Spitzensports, Jugend forscht // Nicht anerkannt werden: Sprachzertifikate, Weiterbildungen, Empfehlungsschreiben

### **Soziale Faktoren**

a) Betreuung/Pflege von Angehörigen während der Zeit des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung oder des Studiums amtlicher Nachweis notwendig: Bescheinigung durch einen Arzt bzw. durch Nachweis des Erhalts von Pflegegeld

b) Betreuung/Pflege **eigener** Kinder während der Zeit des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung oder des Studiums Nachweis: mindestens Geburtsurkunde

c) Krankheit oder Behinderung (eigene)

Nachweis: amtliche Bescheinigung durch Arzt oder Schwerbehindertenausweis

### **Sonstiges**

a) Sonstiges (z.B. Spitzensport)

Hierunter fallen z.B. auch Zivildienst, freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr, Zeiten bei der Bundeswehr, work and travel, Lehraufträge und Tutorentätigkeit, wenn diese Angaben nicht schon bei fachlicher oder fachfremder Berufstätigkeit angegeben wurden. // Nicht anerkannt werden: Sprachzertifikate, Weiterbildungen, Empfehlungsschreiben

**Alle Angaben sind durch Nachweise zu belegen! Selbst geschriebene Bestätigungen werden nicht anerkannt, ebenso Auszüge aus Internetseiten!**

**Benötige ich ein Empfehlungsschreiben für die Bewerbung?**

Nein!

**Benötige ich ein Motivationsschreiben für die Bewerbung?**

Nein!

**Wer entscheidet über die Vergabe?**

Eine hochschulinterne Vergabekommission aus Mitgliedern der Fachbereiche unter Leitung der Vizepräsidentin für Studium und Lehre schlägt dem Präsidium die Vergabe vor.

**Gibt es ein Recht auf das Deutschlandstipendium?**

Einen Rechtsanspruch gibt es nicht. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten werden von der Vergabekommission der Hochschulen auf Basis der festgelegten Kriterien ausgewählt. Die Kommission hat ihre Auswahl auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben zu treffen.

### **Sind parallele Stipendienförderungen möglich?**

[Informationen zur Doppelförderung \(pdf, 275 kb\)](#)

### **Wird das Stipendium beim BAföG angerechnet?**

Nein. Die Mittel nach dem BAföG und das Deutschlandstipendium sind zwei sich ergänzende Programme. Studierende können beide Fördermöglichkeiten gleichzeitig ohne Abschläge in Anspruch nehmen.

### **Kann ich parallel zum Deutschlandstipendium auch Wohngeld beziehen?**

Ja. Bezieher von Wohngeld müssen jedoch beachten, dass das Deutschlandstipendium wie auch andere Stipendien zur Hälfte für die Berechnung des Jahreseinkommens berücksichtigt wird. Für weitere Fragen zum Thema Stipendium und Wohngeld, wenden Sie sich an Ihre zuständige Wohngeldstelle.

### **Hat das Deutschlandstipendium Auswirkungen auf den Bezug von Kindergeld?**

Ab dem 1. Januar 2012 haben sämtliche Einkünfte und Bezüge, somit auch das Deutschlandstipendium, grundsätzlich keine Auswirkungen mehr auf das Kindergeld. Nach dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 wird die Einkommensüberprüfung bei volljährigen Kindern bis zum Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums wegfallen. Näheres ist der [BMBF Website](#) zu entnehmen. Bis zum 1. Januar 2012 wurde das Deutschlandstipendium beim Bezug von Kindergeld berücksichtigt, lag allerdings - ohne die Hinzurechnung weiterer Einkünfte - unter dem Freibetrag von 8.004 Euro.

### **Hat das Deutschlandstipendium Auswirkungen auf den Beitrag der gesetzlichen Krankenversicherung?**

Das Deutschlandstipendium hat keine Auswirkungen auf den Beitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung, solange die Stipendiatin oder der Stipendiat in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert ist (in der Regel bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters bzw. des 30. Lebensjahres). Anders liegt der Fall, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat (anschließend) als freiwilliges Mitglied versichert ist. Für freiwillige Mitglieder hat der Gesetzgeber die Erhebung von Mindestbeiträgen vorgeschrieben. So werden die Beiträge ausgehend von einer Bemessungsgrundlage in Höhe von derzeit (2012) 875 Euro berechnet. Überschreiten die beitragspflichtigen Einnahmen der Versicherten (hierzu gehören auch Stipendien) diesen Wert, sind die entsprechenden Einnahmen beitragspflichtig.

### **Wie wird mein Stipendium steuerlich behandelt?**

Das Stipendienprogramm-Gesetz (StipG) wurde so ausgestaltet, dass es sich bei den Deutschlandstipendien in der Regel nicht um steuer- oder sozialabgabenpflichtiges Einkommen handelt.

### **Hat das Deutschlandstipendium Auswirkungen auf meinen Unterhaltsanspruch gegenüber meinen Eltern?**

Ja. Das Deutschlandstipendium wird beim Kindesunterhalt bedarfsmindernd berücksichtigt. Volljährige Studierende sind gehalten, sich zunächst aus eigenen Mitteln zu unterhalten, bevor sie ihre Eltern in Anspruch nehmen. Das Deutschlandstipendium zählt dabei zu den eigenen Einkünften des Stipendiaten.

**Gibt es weitere Stipendienprogramme?**

Auf der Website Stipendienlotse gibt das Bundesministerium für Bildung und Forschung einen Überblick über andere Stipendienprogramme: <http://www.stipendienlotse.de/>